

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. März 2018

### **279. Gemeindeordnung (Gemeinde Wila)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wila haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wila beschlossen. Die neue Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz vom 20. April 2015. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wila aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 28 Abs. 1 GO sieht vor, dass die Baukommission aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten bzw. Präsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin sowie aus zwei weiteren, vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern besteht. Gemäss § 51 Abs. 2 GG bestehen eigenständige Kommissionen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Demgegenüber können unterstellte Kommissionen aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen (§ 50 Abs. 2 GG). Aus der Überschrift 3.1 der Gemeindeordnung, der Systematik und dem materiellen Gehalt der Art. 28–32 GO ist ersichtlich, dass es sich bei der Baukommission um eine eigenständige Kommission handelt. Da die Baukommission der Politischen Gemeinde Wila folglich nicht aus der erforderlichen Mindestanzahl von fünf Mitgliedern besteht, kann Art. 28 Abs. 1 GO nur in Einklang mit dem Gemeindegesetz gebracht werden, indem die Bestimmung so ausgelegt wird, dass die Kommission bis zur nächsten Revision der Gemeindeordnung aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten bzw. Präsi-

dentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin sowie drei weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Politische Gemeinde Wila wird verpflichtet, Art. 28 Abs. 1 GO anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung mit dem Gemeindegesetz in Einklang zu bringen.

b) Art. 35 Abs. 1 GO sieht vor, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) unter anderem den Finanz- und Aufgabenplan prüft. Die RPK prüft nur Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung entscheiden oder die das Parlament beschliesst (§ 59 Abs. 2 GG). Geschäfte, für die der Gemeindevorstand zuständig ist, fallen nicht in die Prüfungsbefugnis der RPK. Der Beschluss über den Finanz- und Aufgabenplan fällt in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands, während die Gemeindeversammlung diesen zur Kenntnis nimmt (§ 96 Abs. 1 und 2 GG). Da die Stimmberechtigten folglich nicht über den Finanz- und Aufgabenplan entscheiden können, kann die RPK diesen nicht prüfen.

Die Politische Gemeinde Wila wird verpflichtet, Art. 35 Abs. 1 GO anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Sinne dieser Erwägungen anzupassen.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wila am 24. September 2017 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Erwägung 3 genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Wila wird verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 28 Abs. 1 GO im Sinne der Erwägung 3a und Art. 35 Abs. 1 GO im Sinne der Erwägung 3b anzupassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Politische Gemeinde Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila (ES), den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**